

Die Gemeinde Maisach erläßt gemäß § 2 Abs. 1 und §§ 9, 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.8.1976, Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31.5.1978 (GVBl.S.353) Art.107 der Bayer. Bauordnung (BayBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 1.10.1974 und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i.d.F. vom 15.9.1977 diesen Bebauungsplan als Satzung.

## BEBAUUNGSPLAN

## RINGSTR.

GERNLINDEN

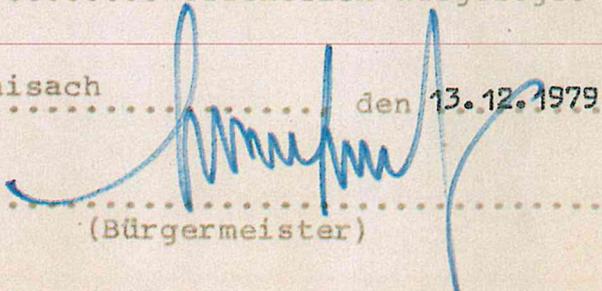
## Verfahrenshinweise:

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG vom 3.1.1979 bis 5.2.1979 im Rathaus Maisach, Schulstr. 1, öffentlich ausgelegt.



Maisach

den 13.12.1979

  
(Bürgermeister)

als Satzung beschlossen.



Maisach ..... den 13. 12. 1979

*[Handwritten signature]*  
.....  
(Bürgermeister)

3. Das Landratsamt Fürstenfeldbruck hat den Bebauungsplan mit Verfügung vom 26.6.1979 Nr. II/1-610-11/6-Maisach gemäß § 11 BBauG in Verbindung mit § 3 der Delegationsverordnung vom 23.10.1968 (GVBl.S.327) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4.7.1978 (GVBl.S.432) genehmigt.



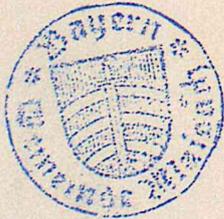
Fürstenfeldbruck ..... den 6.2.1980  
(Sitz der Genehmigungsbehörde)

i.A.  
*[Handwritten signature]*

Wieder  
jur. Staatsbeamter

4. Die Genehmigung ist am 16.11.1979 ortsüblich durch Anschlag a. d. Gemeindetafeln ..... bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt bei der Gemeinde während der allgemeinen Dienststunden ..... zu jedermanns Einsicht bereit.  
Auf die Rechtswirkung des § 44c Abs.1 Sätze 1 und 2 und Abs. 2 § 155 a BBauG wurde hingewiesen.



Maisach ..... den 13. 12. 1979

*[Handwritten signature]*  
.....  
(Bürgermeister)



5. Die Genehmigung ist am 09.11.2000 ortsüblich durch Anschlag an den Amtstafeln nochmals bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan tritt rückwirkend zum 21.12.1979 in Kraft. Auf die Rechtswirkungen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und des § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen. Der Bebauungsplan mit Begründung liegt bei der Gemeinde während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.



Gemeinde Maisach, den 07.12.2000

*[Handwritten signature]*  
.....  
Landgraf  
(1. Bürgermeister)